

**Satzung des Vereins
„Förderverein der Musikschule Remseck am Neckar“
Sitz Remseck am Neckar**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musikschule Remseck am Neckar“ und hat seinen Sitz in Remseck am Neckar.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Musik, durch die ideelle und materielle Förderung der Musikschule Remseck am Neckar in Remseck am Neckar und deren Schülern.
2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), der seine Mittel zur Förderung der Jugendmusikschule Remseck am Neckar verwendet. Daneben werden Schüler der Musikschule auf Antrag der Leitung der Jugendmusikschule gefördert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

**§ 3
Gemeinnützige Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele im Rahmen des § 58 Nr. 6, 7 AO Rücklagen bilden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist sein Vermögen ausschließlich der Musikschule Remseck am Neckar zur dortigen zweckmäßigen Verwendung zu übertragen.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf sowohl der Aufnahmeantrag als auch die Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Verein jeweils der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

3. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Bewerber hat jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

b. durch eine an den Vorstand (zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten) zu richtende Austrittserklärung;

c. durch Ausschließung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstands in folgenden Fällen:

- wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich Zuwiderhandelt;

- wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt;

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig und ist bis zum 1. März des betreffenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die während eines Kalenderjahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag einen Monat nach Eintritt für das ganze Kalenderjahr. Ergänzende Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung treffen.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. In der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung jederzeit ändern und ergänzen, ausgenommen sind jedoch satzungsändernde Anträge.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangen.

6. Die Satzung kann einschließlich der Bestimmungen über den Vereinszweck von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

7. Die Jahresrechnungen sind bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch den gewählten Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er hat in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Entlastung des Vorstandes.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geführt, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. Er bestimmt den Schriftführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Leiter der Musikschule Remseck am Neckar und bis zu vier Beisitzern. Die Vorgenannten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wird, im Amt. Wiederwahl ist zulässig, jederzeitige Abwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einen Beschlussantrag per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder versenden, die dann ihre Entscheidung in vorgegebenem Zeitraum per E-Mail an alle mitteilen. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens drei Mitglieder ihre Stimme im vorgegebenen Zeitraum abgeben.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die E-Mails, aus denen die Entscheidung hervorgeht, werden in ausgedruckter Form aufbewahrt.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.

§ 10

Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am 01.02.2007 beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2013, 28.02.2024 und am 8.04.2025 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.